



BANCA DEL TEMPO GRIES-S. QUIRINO – ZEITBANK GRIES-QUIREIN

Piazza Gries 18 - 39100 Bolzano, ☎ Tel. 0471-997066

Grieser Platz 18 - 39100 Bozen, ☎ Tel. 0471-997066

SATZUNG

Art. 1

(Gründung und Sitz)

Im Sinne der geltenden Gesetzgebung und im Besonderen des staatlichen Rahmengesetzes Nr. 383 vom 7.12.2000 "Regelung der Organisationen zur Förderung des Gemeinwesens" ist der Verein zur Förderung des Gemeinwesens ohne Gewinnabsichten mit der Bezeichnung "BANCA DEL TEMPO GRIES-S. QUIRINO / ZEITBANK GRIES-QUIREIN" gegründet worden. Er hat seinen Sitz in Bozen am Sitz des Stadtviertels "Gries-Quirein" der Gemeinde Bozen, Grieser Platz Nr. 18.

Art. 2

(Dauer)

Der Verein "BANCA DEL TEMPO GRIES-S. QUIRINO / ZEITBANK GRIES-QUIREIN" ist für unbesschränkte Zeitdauer gegründet.

Art. 3

(Zweckbestimmung und Zielsetzungen)

Die Zielsetzung des Vereins "BANCA DEL TEMPO GRIES-S. QUIRINO / ZEITBANK GRIES-QUIREIN" ist das Zusammentreffen verschiedener Personen, die eine innovative Art sozialer Solidarität und einer Kultur der Gegenseitigkeit umsetzen wollen, zusätzlich zu den traditionellen Initiativen des organisierten Volontariats und Vereinswesens, die sich aber gleichzeitig von letzteren insofern unterscheidet, dass ihre Tätigkeit grundsätzlich im Austausch von Ressourcen zwischen Personen besteht (Wissen, Informationen, Ratschlägen, Leistungen, Diensten, Kompetenzen....) ohne jegliche Geldvermittlung, mit dem Ziel, im Laufe der Zeit im Stadtviertel und in der Stadt ein Selbsthilfe-Netz unter Bürgern und Bürgerinnen aufzubauen, ohne Unterscheidung von Alter, Geschlecht, sozialer Rolle und ohne Unterschied in der Würde zwischen jenen, die bekommen und jenen die geben und wo die Zeit und nicht das Geld die Maßeinheit für den gegenseitigen Austausch ist.

Der Verein beabsichtigt, im Rahmen obgenannter Prinzipien, die Kultur und Kunst zu fördern, mittels der Organisation von Events, Seminaren, Tagungen, Ausflügen mit Führungen, auch im kulturellem Austausch und in der Zusammenarbeit mit anderen Vereinen der Zeitbanken auf nationaler und internationaler Ebene, immer durch

direkten Beitrag der Mitglieder der Zeitbank. Diese Leistungen dürfen nie als autonome Arbeit aufscheinen oder einem untergeordneten Arbeitsverhältnis gleichgestellt werden, und keine Art von Leistung, die in Zeit gemessen ist, darf in Geld umgewandelt werden.

Art. 4 (Mitglieder)

Mitglieder der "BANCA DEL TEMPO GRIES-S. QUIRINO / ZEITBANK GRIES-QUIREIN" können alle physischen Personen sein, die volljährig sind, sowie die öffentlichen Körperschaften, die dieselben Zielsetzungen teilen und die Bestimmungen dieser Satzung und eventueller anderer interner Geschäftsordnungen sowie die Beschlüsse der Organe beachten.

Die Mitgliedschaft bei der "BANCA DEL TEMPO GRIES-S. QUIRINO / ZEITBANK GRIES-QUIREIN" verfällt aufgrund:

- der Auflösung des Vereins;
- des erklärten schriftlichen Austrittes des Mitglieds;
- des Ablebens des Mitglieds;
- eines Ausschlussbeschlusses durch den Vorstand, und zwar aus Gründen nachweislicher Unvereinbarkeit, wegen des Verstoßes gegen die Bestimmungen der vorliegenden Satzung und eventueller interner Reglements sowie von Beschlüssen der Organe oder wegen anderer Verhaltensweisen, welche der Zweckbestimmung und den Grundsätzen des Vereins widersprechen.

Die Mitglieder, welche aus jedwedem Grund die Zugehörigkeit zur "BANCA DEL TEMPO GRIES-S. QUIRINO / ZEITBANK GRIES-QUIREIN" auflösen, dürfen weder die Mitgliedsbeiträge noch sonstige überwiesene Beträge zurückfordern.

Das Stadtviertel "Gries-Quirein" der Gemeinde Bozen tritt der "BANCA DEL TEMPO GRIES-S. QUIRINO / ZEITBANK GRIES-QUIREIN" bei und stellt dem Verein den Sitz und die notwendige Ausstattung zur Verfügung.

Art. 5 (Rechte und Pflichten der Mitglieder)

Alle Mitglieder haben das Recht auf:

- die Teilnahme an Versammlungen, an Initiativen und am Vereinsleben;
- den Zugang zu den vom Verein angebotenen Leistungen;
- das aktive Wahlrecht für die Vereinsorgane;
- das passive Wahlrecht für die Vereinsorgane.

Die öffentlichen Körperschaften nehmen an den Versammlungen durch eine beauftragte Person der Körperschaft teil; diese Vertretung hat aktives und passives Wahlrecht.

Die Pflichten der Mitglieder bestehen:

- in der Einzahlung des Jahresmitgliedsbeitrages, welcher vom Vorstand bestimmt wird;
- in der Einhaltung der Bestimmungen der Satzung, der internen Geschäftsordnung und der Beschlüsse der Organe;
- in einer korrekten Verhaltensweise des Vereins und ihren Mitgliedern gegenüber;

- im Einsatz für die Erreichung der Zielsetzungen der "BANCA DEL TEMPO GRIES-S. QUIRINO / ZEITBANK GRIES-QUIREIN".

Art. 6

(Zivilrechtliche Haftung der Mitglieder und des Vereins)

Der Verein erfüllt gegenüber den Mitgliedern nur die Rolle einer Kontaktstelle, sie übt keine Vermittlerrolle hinsichtlich der Tauschdienste aus. Die Haftung für die Tauschdienste, deren Qualität, die Einhaltung der eingegangenen Verpflichtungen, das Verhalten, eventuelle Schäden oder Unfälle bei der Ausführung der Dienste sind in jedem Fall zu Lasten der Mitglieder, die sie ausführen.

Art. 7

(Organe)

Die Organe der Vereinigung sind:

- die Mitgliedervollversammlung;
- der Vorstand;
- der Präsident und der Vizepräsident;
- das Kollegium der Rechnungsprüfer.

Art. 8

(Die Mitgliedervollversammlung)

Die Mitgliedervollversammlung besteht aus allen Mitgliedern und ist das höchste Gremium der "BANCA DEL TEMPO GRIES-S. QUIRINO / ZEITBANK GRIES-QUIREIN". Jedes Mitglied kann sich bei der Vollversammlung von einem anderen Mitglied mittels Vollmacht vertreten lassen; jedes Mitglied darf nicht mehr als zwei Vollmachten haben.

Jede beigetretene öffentliche Körperschaft ist durch eine Person mit einer einzigen Stimme vertreten.

Die Vollversammlung kann ordentlich oder außerordentlich sein.

Die ordentliche Vollversammlung wird mindestens einmal im Jahr zwecks Genehmigung des Haushaltes, innerhalb von vier Monaten nach Schließung des Haushaltsjahres, oder auf schriftlichem Antrag des Vorstandes oder von mindestens einem Zehntel der Mitglieder einberufen.

Die Vollversammlung kann im Laufe des Geschäftsjahres immer dann einberufen werden, wenn es der Präsident für die Leitung des Vereins als notwendig oder nützlich erachtet.

Die ordentliche Vollversammlung:

- genehmigt die Richtlinien des Vereins;
- wählt den Präsidenten, den Vizepräsidenten und die anderen Vorstandsmitglieder;
- genehmigt den Haushaltsvoranschlag und die Jahresabschlussrechnung;
- genehmigt die interne Geschäftsordnung und deren Änderungen.

Die außerordentliche Vollversammlung:

- beschließt Änderungen an der Satzung;
- beschließt die Auflösung des Vereins.

Sowohl die ordentliche als auch die außerordentliche Vollversammlung werden vom Präsidenten oder durch seine Vollmacht vom Vizepräsidenten mittels schriftlichem Bescheid, welcher in einem angemessenen Zeitabstand zuzustellen ist, und Tag, Ort

und Uhrzeit der Versammlung sowie die Tagesordnung enthält, einberufen. Die Vollversammlung wird vom Präsidenten oder bei dessen Abwesenheit vom Vizepräsidenten geleitet.

Die ordentliche Vollversammlung gilt als beschlussfähig in erster Einberufung, wenn die Hälfte der Mitglieder plus eines anwesend sind, in zweiter Einberufung unabhängig von der Anzahl der Anwesenden und beschließt auf jeden Fall mit Stimmenmehrheit der Anwesenden.

Die außerordentliche Vollversammlung gilt in erster Einberufung als beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind und beschließt mit Stimmenmehrheit der Anwesenden; in zweiter Einberufung ist sie beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder plus eines anwesend sind und beschließt mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden.

Die Vollversammlung entscheidet in geheimer Abstimmung über die Wahl der Vereinsorgane, in offener Abstimmung über die übrigen Angelegenheiten.

Art. 9 (Der Vorstand)

Der Vorstand ist das ausführende Organ der "BANCA DEL TEMPO GRIES-S. QUIRINO / ZEITBANK GRIES-QUIREIN" und setzt sich aus sieben Personen zusammen, die von der Vollversammlung gewählt werden. Er versammelt sich auf Einberufung des Präsidenten, wenn er es für die Leitung des Vereins als notwendig oder nützlich erachtet.

Der Vorstand muss mindestens einmal alle sechs Monate und jedes Mal, wenn ein Drittel der Ratsmitglieder es verlangt, einberufen werden.

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- die allgemeinen Grundsätze des Tätigkeitsbereiches des Vereins vorzubereiten, welche der Vollversammlung zur Genehmigung zu unterbreiten sind;
- den Betrag der jährlichen Mitgliedsbeiträge zu bestimmen;
- die Jahresabschlussrechnung und den Haushaltsvoranschlag zu verfassen, welche der Vollversammlung zur Genehmigung zu unterbreiten sind;
- die Beschlüsse der Vollversammlung umzusetzen;
- die Initiativen des Vereins zu überwachen;
- einen Schatzmeister zu ernennen, der mit der Verwaltung der Ein- und Ausnahmen der Vereinigung und mit der Buchführung betraut wird;
- über die Aufnahme, den Austritt und den Ausschluss der Mitglieder zu beschließen.

Die Versammlungen des Vorstandes sind gültig, wenn die Hälfte der beauftragten Ratsmitglieder plus eines anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der Anwesenden getroffen.

Der Präsident, der Vizepräsident und die Räte werden für drei Jahre beauftragt und können wiedergewählt werden. Die obgenannten Vorstandsmitglieder verfallen ihres Amtes, wenn sie, aus irgendeinem Grund, nicht mehr Mitglieder sind.

Im Falle einer Entlassung eines Vorstandsmitgliedes rückt der erste, von der Vollversammlung nicht gewählte Kandidat nach.

Art. 10 (Präsident und Vizepräsident)

Der Präsident ist zeichnungsberechtigt und hat die Rechtsvertretung des Vereins "BANCA DEL TEMPO GRIES-S. QUIRINO / ZEITBANK GRIES-QUIREIN" gegenüber

Dritten und vor Gericht. Im Falle einer Verhinderung werden seine Befugnisse vom Vizepräsidenten ausgeführt.

Dem Präsidenten obliegen folgende Aufgaben:

- er beruft die Vollversammlung und den Vorstand ein;
- er führt die Beschlüsse des Vorstandes durch;
- er fällt im Dringlichkeitsfall Entscheidungen, auch solche außerhalb seiner Zuständigkeit, welche er bei der darauffolgenden Sitzung des Vorstandes zur Ratifizierung unterbreitet.

Bei Verfall aus dem Präsidentenamt aus jedwedem Grund muss die Vollversammlung innerhalb von 30 Tagen einen neuen Präsidenten wählen. In der Zwischenzeit werden die Funktionen vom Vizepräsidenten ausgeführt.

Art. 11

(Das Kollegium der Rechnungsprüfer)

Das Kollegium der Rechnungsprüfer setzt sich aus drei von der Versammlung gewählten Mitgliedern zusammen, die für drei Jahre beauftragt werden. Es prüft die Jahresabschlussrechnung und die Finanzgebarung des Vereins und berichtet darüber der Vollversammlung.

Art. 12

(Finanzen, Vermögen und Haushalt)

Das Vermögen der "BANCA DEL TEMPO GRIES-S. QUIRINO / ZEITBANK GRIES-QUIREIN" besteht aus:

- den Mitgliedsbeiträgen;
- den freiwilligen Spenden von Privaten oder öffentlichen Körperschaften;
- Schenkungen und Erbschaften;
- Einnahmen aus Wirtschaftstätigkeiten, die in jedem Fall eine marginale Rolle spielen.

Die Vermögenswerte und ihre Erträge fließen ausschließlich der Umsetzung der in der vorliegenden Satzung enthaltenen Ziele und der reinen Spesenvergütung für die einzelnen Initiativen zu, welche von Mitgliedern zugunsten des Vereins getätigt werden. Auf keinen Fall werden Restbeträge aus dem Jahreshaushalt direkt oder indirekt zur Verteilung gebracht.

Das Geschäfts- und Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr und schließt am 31. Dezember eines jeden Jahres. Eventuelle Finanzüberschüsse in der genehmigten Jahresabschlussrechnung werden zur Gänze in die Umsetzung der Vereinsziele investiert.

Art. 13

(Auflösung)

Die Auflösung des Vereins wird von der außerordentlichen Vollversammlung beschlossen, welche eine oder mehrere Liquidatoren bestimmt und über die Zweckbestimmung des Vermögens entscheidet. Dieses muss auf jeden Fall einer anderen Vereinigung oder Körperschaft zugute kommen, welche keine Gewinnabsichten hat und gleiche oder ähnliche Zweckbestimmungen wie die "BANCA DEL TEMPO GRIES-S. QUIRINO / ZEITBANK GRIES-QUIREIN" verfolgt.

Art. 14
(Streitfragen)

Jede eventuelle Streitfrage, die aus der Interpretation und Ausführung der vorliegenden Satzung, zwischen den Organen und den Mitgliedern oder unter den Mitgliedern entstehen sollte, muss dem unanfechtbaren Entschluss eines Schiedsrichterkollegiums übertragen werden. Es besteht aus drei Mitgliedern, wobei die zwei Parteien jeweils eines bestimmen und das dritte, welches dem Kollegium vorsitzt, von den zwei Parteien zusammen oder, in Ermangelung einer Vereinbarung, vom Präsidenten des Vereins ernannt wird.

Art. 15
(Rechtsverweis)

Soweit nicht ausdrücklich in der vorliegenden Satzung vorgesehen, wird auf die Bestimmungen des Zivilgesetzbuches, der internen Geschäftsordnung und die geltenden Gesetzesbestimmungen verwiesen.